

128 / 2023 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann und den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag
- den Obmann der Bundessektion Psychiatrie
- den Obmann der Bundessektion Kinder- und Jugendpsychiatrie

Wien, 05.07.2023
Dr. Lei/gh

Betrifft: Änderungen für den extramuralen und intramuralen Bereich aufgrund des Inkrafttretens der Unterbringungsgesetz-Novelle 2022 mit 01.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit 01.07.2023 ist die Unterbringungsgesetz-Novelle 2022, BGBl I 2022/147, in Kraft getreten. In der Anlage übermitteln wir Ihnen ein Informationsblatt mit den wesentlichen Neuerungen für Ärzte/Ärztinnen, welches auch auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer abrufbar ist.

Vorweggenommen werden kann, dass Änderungen sowohl für den extramuralen als auch den intramuralen Bereich bestehen.

Folgender Überblick darf über die wesentlichen Neuerungen gegeben werden:

- Niedergelassenen Fachärztinnen/Fachärzten für Psychiatrie und Kinder- und Jugendpsychiatrie (vgl Definition in § 2 Z 5 und Z 6 UbG) sowie Notärztinnen/Notärzten können bei Erkennen eines Gefahrenszenarios im Rahmen ihrer Behandlung einer betroffenen Person eine unterbringungsrechtliche Einschätzung gegenüber der verständigten Polizei abgeben.
- Dem Landeshauptmann/der Landeshauptfrau soll die Möglichkeit eingeräumt werden, Ärzte/Ärztinnen zu ermächtigen („Ärztepool“), eine amtsärztliche Bescheinigung auszustellen. Die für den Vollzug erforderliche Verordnung des Bundesministers für Gesundheit ist noch nicht erlassen worden.
- Sowohl im Rahmen der Klärung der Unterbringungsvoraussetzungen als auch bei der Nichtaufnahme und Aufhebung der Unterbringung sind die Aufgaben der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der einweisenden Ärzte/Ärztinnen und der Fachärzte/Fachärztinnen der psychiatrischen Abteilung übersichtlicher gestaltet worden. Die verstärkte Kooperation und Kommunikation zwischen den verschiedenen Stellen wurden in einen rechtlichen Rahmen eingebettet.
- Neu eingeführt wird eine Regelung für das eigenmächtige Fernbleiben und die somatische Behandlung außerhalb der psychiatrischen Abteilung.

- Die Selbstbestimmung der betroffenen Person im Rahmen der Klärung der Unterbringungs voraussetzung als auch während der Unterbringung wird gestärkt.
- Es erfolgen Anpassungen an die Regelungen des 2. Erwachsenenschutzgesetzes im Bereich der medizinischen Behandlung von untergebrachten Personen.
- Besondere Bestimmungen für die Unterbringung Minderjähriger werden vorgesehen.
- Es wird ein Weisungsrecht des Landeshauptmanns/der Landeshauptfrau gegenüber den Trägern von Sonderkrankenanstalten für Psychiatrie oder Krankenanstalten, die über psychiatrische Abteilungen verfügen, die mit der Befugnis ausgestattet sind, die Freiheit und andere Rechte zu beschränken, vorgesehen.

Die Details entnehmen Sie beigefügtem Informationsblatt.

Mit freundlichen Grüßen

KAD HR Hon.-Prof. Dr. Johannes Zahl
i.A. des geschäftsführenden Vizepräsidenten



Anlage